

Beratungsprozess zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der Lernentwicklung und Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs an allgemeinbildenden Schulen

(Erlass zur individuellen und sonderpädagogischen Förderung)

RdErl. MB vom 22. September 2022 – 23-81620

1. Allgemeines

1.1 Pädagogische und insbesondere sonderpädagogische Förderung erfordert eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Die darauf aufbauende Förderplanung sowie die Fördermaßnahmen ergeben sich unter anderem aus der Analyse der Lernausgangslage, regelmäßigen Lernbeobachtungen und Lernstandserhebungen.

1.2 Ziel der individuellen Förderplanung und der entsprechenden Fördermaßnahmen ist das zielgerichtete Reagieren und Unterstützen bei schwierigen Lernausgangslagen, Behinderungen oder Beeinträchtigungen, entwicklungs- oder krankheitsbedingten Lernrisiken, Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben, Rechtschreiben oder Rechnen, so dass sonderpädagogischer Förderbedarf gegebenenfalls verhindert, aufgehoben oder weiterentwickelt werden kann.

1.3 Der individuelle Förderplan liegt in der Verantwortung der Klassenlehrkraft unter Mitwirkung aller an der Beschulung der Schülerin oder des Schülers beteiligten Lehrkräfte, der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der unterstützend tätigen Fachkräfte. Gemeinsame Fallkonferenzen unterstützen den Prozess der Planung und Umsetzung notwendiger Fördermaßnahmen.

2. Planungs- und Beratungsprozess

2.1 Grundlage der individuellen Förderung ist die lernprozessbegleitende pädagogische Diagnostik. Im Ergebnis der pädagogischen Diagnostik sowie einer umfassenden Kind-Umfeld-Analyse sind die notwendigen pädagogischen Unterstützungsangebote für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler zu planen (individueller Förderplan) und regelmäßig, mindestens jährlich, zu evaluieren. Dabei sind die durchgeführten passgenauen Fördermaßnahmen in Art, Umfang und Ergebnis zu beschreiben.

2.2 Für die Dokumentation sind die Formblätter Aa bis F werden gemäß Nummer 1 der Formularliste zur individuellen und sonderpädagogischen Förderung vom 22. September 2022 (SVBI. LSA S. 184), in der jeweils geltenden Fassung, verbindlich zu verwenden.

2.3 Teil der pädagogischen Diagnostik sind standardisierte Verfahren zur individuellen Lernstandserfassung. Die in der Handreichung „Pädagogische Diagnostik als Grundbaustein der Arbeit in der Grundschule“¹; genannten Verfahren sowie die Individuelle Lernstandsanalyse ILeAPlus sind zu nutzen. Die Zentralen Klassenarbeiten sowie die Vergleichsarbeiten sollen als Instrument der Lernstandserhebung und Kompetenztest einbezogen werden.

2.4 Einem Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs geht insbesondere bei einem vermuteten Förderbedarf im Lernen, in der Sprache oder in der emotionalen-sozialen Entwicklung sowie bei der notwendigen Abgrenzung zwischen den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung eine umfassende pädagogische Diagnostik voraus.

2.5 Regelmäßige Fallkonferenzen zwischen den beteiligten Lehrkräften, soweit erforderlich unter Hinzuziehung der betreuenden Fachkraft des Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienstes, der Lehrkräfte der ambulanten und mobilen Förderung, der zuständigen schulfachlichen Referentin oder des zuständigen schulfachlichen Referenten oder der weiteren schulischen Beratungs- und Unterstützungssysteme sind Teil des Planungs- und Beratungsprozesses.

3. Antragsverfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs

3.1 Bei besonderen oder diagnostizierten Lernschwierigkeiten in den Teilleistungsbereichen Lesen, Schreiben, Rechtschreiben oder Rechnen ist in der Regel das Einleiten eines Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht notwendig. Das gilt ebenso für nicht ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache.

3.2 Der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vor Schuleintritt kann von den Personensorgeberechtigten, nach Schuleintritt von den Personensorgeberechtigten oder der Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht, gestellt werden. Wird der Antrag durch die Schule gestellt, sind die Personensorgeberechtigten in geeigneter Form über die wesentlichen Gründe der Antragstellung, der Ziele und den Ablauf des Feststellungsverfahrens zu informieren. Über die

¹ <https://mb.sachsen-anhalt.de/themen/schulsystem/allgemeinbildende-schulen/grundschule/paedagogische-diagnostik-als-grundbaustein-der-arbeit-in-der-grundschule/>

Durchführung des Feststellungsverfahrens soll Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten angestrebt und dokumentiert werden (Anlage 5).

3.3 Die Personensorgeberechtigten haben Anspruch auf umfassende Beratung durch die Schule, den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst, durch Lehrkräfte der ambulanten und mobilen Förderung sowie das Landesschulamt.

3.4 Mit dem Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist von der zuständigen Schule im pädagogischen Bericht gemäß Nummer 1 der Formularliste zur individuellen und sonderpädagogischen Förderung darzustellen, welche pädagogischen Fördermaßnahmen bisher ergriffen wurden. Der Förderplan mit den festgelegten Maßnahmen und den Ergebnissen ist ebenfalls gemäß Nummer 1 der Formularliste zur individuellen und sonderpädagogischen Förderung vorzulegen.

3.5 Der Mobile Sonderpädagogische Diagnostische Dienst fasst die Ergebnisse in seiner Stellungnahme zusammen und erstellt ein Fördergutachten. Dies wird federführend durch den Mobilen Sonderpädagogischen Diagnostischen Dienst mit den Personensorgeberechtigten beraten. Die Beratung ist ergebnisoffen und neutral hinsichtlich des möglichen Beschulungsortes sowie der Fördermaßnahmen und Bedingungen für das betreffende Kind zu führen. Die Beratung ist zu protokollieren. Nehmen die Personensorgeberechtigten das Gespräch nicht wahr, ist das zu vermerken.

3.6 Auf der Grundlage des Fördergutachtens und des Gesprächs mit den Personensorgeberechtigten ergeht durch das Landesschulamt ein Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit Angabe des Schwerpunktes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8. August 2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweils geltenden Fassung und des Förderortes (Förderschule oder allgemeine Schule). Bei einem vermuteten Förderbedarf im Lernen oder in der geistigen Entwicklung soll ein anerkanntes intelligenzdiagnostisches Verfahren einbezogen werden. Bei einem vermuteten Förderbedarf in der geistigen Entwicklung ist die pädagogische Diagnostik durch ein medizinisches Gutachten zu ergänzen.

3.7 Wird das Verfahren auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht fortgeführt, soll eine Beratung der Schule im Hinblick auf die weitere individuelle Förderung und der Fortschreibung des Förderplans unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und soweit erforderlich außerschulischer Institutionen erfolgen.

3.8 Vor Einleitung eines Verfahrens für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Schuljahrgang ist das Landesschulamt einzubeziehen.

4. Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

4.1 Die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, geistige Entwicklung sowie emotionale-soziale Entwicklung erfolgt spätestens am Ende nachstehend aufgeführter Schuljahrgänge:

Förderschwerpunkt	Überprüfung am Ende des Schuljahrganges			
Lernen	(2)	4	6	8
Sprache	2 oder zum Abschluss SEP	4	6	8
Emotionale-soziale Entwicklung	2 oder zum Abschluss SEP	4	6	8
Geistige Entwicklung	2	4	6	9

*SEP = Schuleingangsphase

Die Überprüfung des Förderschwerpunktes kann auch bei Wechsel der Schülerin oder des Schülers an einen anderen Förderort erfolgen.

4.2 Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung erfolgt die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei grundlegenden Veränderungen der Fördersituation oder bei einem beabsichtigten Schulwechsel.

5. Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunktes

5.1 Wird im Rahmen der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgestellt, dass die sonderpädagogische Förderung für die weitere schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht mehr erforderlich ist, teilt die Schule dies dem Landesschulamt nach einem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten mit.

5.2 Ein Wechsel von einem untercurricularen Unterrichtsangebot in ein curriculares Unterrichtsangebot zieht die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Lernen

oder in der geistigen Entwicklung nach sich. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich bleibt davon unberührt.

5.3 Stellt das Landesschulamt im Ergebnis einer Überprüfung fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung nicht mehr besteht, wird dies per Bescheid festgestellt. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Landesschulamt umfassend hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn beraten.

5.4 Wird im Rahmen der Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs festgestellt, dass ein Wechsel des sonderpädagogischen Schwerpunktes erforderlich ist, teilt die Schule dies dem Landesschulamt nach einem Gespräch mit den Personensorgeberechtigten mit. Das Landesschulamt leitet das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein.

6. Besondere Bestimmungen bei Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen nach Abschluss des 9. Schuljahrgangs

6.1 Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 6 der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf soll Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Lernen der Besuch eines freiwilligen 10. Schulbesuchsjahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Erster Schulabschluss) ermöglicht werden. Nummer 5.2 gilt entsprechend.

6.2 Es ist grundsätzlich der Wechsel an die allgemeine Schule möglich. Dieser erfolgt zum Schuljahresbeginn.

6.3 Die Förderschule oder die besuchte allgemeine Schule meldet dem Landesschulamt zum Ende des ersten Schulhalbjahres die Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges, die sich aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten für ein freiwilliges 10. Schulbesuchsjahr entscheiden. Die Klassenkonferenz kann die Empfehlung nur aussprechen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) Leistungen nachgewiesen werden, die einen erfolgreichen Abschluss des Hauptschulabschlusses erwarten lassen.

7. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesschulamt

die allgemeinbildenden Schulen